

## A. Allgemeine VEMA Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1.1. Diese Allgemeinen VEMA Geschäftsbedingungen für VEMA InSite Construction gelten für die Überlassung und Nutzung des durch Vemaventuri GmbH (im Folgenden „VEMA“ genannt) angebotenen Services VEMA InSite Construction (**"InSite Services"**) an den Kunden.
- 1.2. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis durch VEMA nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Soweit der Kunde unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen der Geltung dieser Bedingungen widerspricht, wird der Geltung seiner Bedingungen hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. **Applikation** oder **App** bezeichnet die von VEMA über den Google Play Store bzw. Apple App Store zum Download angebotene Applikation zur Nutzung der InSite Services auf mobilen Endgeräten mit Android- bzw. IOS-Betriebssystem.
- 1.4. **Backend-System** oder **Backend** bezeichnet das von VEMA genutzte System auf Basis einer Cloud-Lösung (Microsoft Azure) zur Speicherung und Verarbeitung der über die Hardware erfassten Daten.
- 1.5. **Hardware** bezeichnet die (i) Haupteinheit zur Erfassung der Daten und deren Übermittlung an das Backend-System der InSite Services; (ii) die Sensoren zur Messung verschiedener Daten (wie z.B. Temperatur, Druck, Füllstand und Verdichtung des Betons, etc.); (iii) die Knotenpunkte (*Nodes*) zur Übertragung der aus den Sensoren gesammelten Daten an die Haupteinheit sowie (iv) weiteres Zubehör, wie beispielsweise Verkabelung zur Verbindung der Nodes mit den Sensoren und Datenübertragung an die Haupteinheit.
- 1.6. **Webportal** bezeichnet die dem Kunden zur Verfügung gestellte Benutzeroberfläche zur Dateneingabe und Darstellung der Ergebnisse von Datenauswertungen im Rahmen der InSite Services sowie Zugriff auf diese; das Webportal wird durch VEMA bereitgestellt.
- 1.7. **Kaufsache** bezeichnet die von VEMA im Rahmen eines gesonderten Kaufvertrages zur Nutzung der InSite Services überlassenen Neu- oder Gebrauchtwaren.
- 1.8. **Mietsache** bezeichnet die von VEMA im Rahmen eines gesonderten Mietvertrages zur Nutzung der InSite Services überlassenen Neu- oder Gebrauchtwaren.
- 1.9. **Besondere VEMA Geschäftsbedingungen**; diese sind:

- 1.10. Besondere VEMA Geschäftsbedingungen für den **Verkauf von Hardware** (Ziff. B)  
Besondere VEMA Geschäftsbedingungen für die **Vermietung von Hardware** (Ziff. C).
2. **Vertragsschluss**
  - 2.1. Angebote von VEMA sind bis zum Vertragsschluss stets freibleibend und unverbindlich. Ist ein Angebot von VEMA ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet, ist VEMA an das Angebot 30 Tage ab dessen Zugang beim Kunden gebunden.
  - 2.2. Die Bestellung der Hardware und/oder der Leistungen durch den Kunden gilt als verbindliches, auf den Abschluss eines Vertrages mit VEMA gerichtetes Angebot.
  - 2.3. Vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung kommen Verträge nicht mit der Beauftragung durch den Kunden, sondern erst mit Zugang der Auftragsbestätigung durch VEMA beim Kunden oder mit der Bereitstellung der Leistungen durch VEMA zustande.  
VEMA behält sich vor, Bestimmungen dieser AGB zu ändern und/oder zu ergänzen. VEMA wird etwaige Änderungen und/oder Ergänzungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Gesetzesänderungen oder Änderungen in der Rechtsprechung. Für den Fall, dass die entsprechende Änderung und/oder Ergänzung der AGB während eines laufenden Vertragsverhältnisses vorgenommen wird, wird VEMA die geänderte Fassung der AGB unter Hervorhebung der Änderung und/oder Ergänzung dem Kunden per E-Mail übermitteln. Widerspricht der Kunde der Geltung der geänderten/ergänzten AGB nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Empfang der E-Mail in Textform, gelten die geänderten/ergänzten Bedingungen als angenommen. VEMA wird gesondert auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Bedeutung der Vier-Wochen-Frist hinweisen.
3. **Allgemeine Leistungsbeschreibung von VEMA InSite Services**
  - 3.1. InSite Services ist ein von VEMA angebotener Service zur Anzeige und Auswertung von über die Hardware-Bestandteile erfassten Daten zum jeweiligen Betonzustand (z.B. Temperatur, Druck, Füllstand, Verdichtungsgrad des Betons) sowie weiterer Daten (z.B. Klimadaten, Daten zu auftretenden Lasten), woraus der Kunde verschiedene Ableitungen (beispielsweise von der angenommenen Betonfestigkeit Rückschlüsse auf den Ausschalzeitpunkt) treffen kann. Der Zugriff auf die Daten und Auswertungsergebnisse erfolgt über das Webportal, zu welchem VEMA im Rahmen der InSite Services den Zugang und die

- Nutzungsmöglichkeit bereitstellt, bzw. über die App.
- 3.2. InSite Services werden von VEMA, je nach Vereinbarung mit dem Kunden, entweder (i) als eigenständige Dienstleistung (wie in Ziff. 3.1 beschrieben), d.h. ohne die zugehörigen Hardware-Bestandteile, oder einschließlich (ii) des Verkaufs oder (iii) der Vermietung der Hardware angeboten.
- 4. Sonstige Leistungen von VEMA**
- 4.1. Als weitere gesonderte Leistung bietet VEMA gegen zusätzliche Vergütung die Vor-Ort-Ersteinweisung sowohl in die Nutzung des Webportals bzw. die App als auch in die Nutzung der Hardware an.
- 4.2. Soweit mit dem Kunden vereinbart, kann der Aufbau der Hardware durch einen Servicetechniker von VEMA unterstützt werden.
- 4.3. Soweit mit dem Kunden vereinbart, bietet VEMA ferner während der Vertragslaufzeit remote (telefonisch oder webbasiert) Support während der vereinbarten Servicezeiten an.
- 4.4. Soweit mit dem Kunden vereinbart, wird VEMA gegen gesonderte Vergütung die Eingabe von vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten im Webportal oder der App übernehmen.
- 5. Laufzeit und Kündigung**
- 5.1. Die Vertragslaufzeit über die Erbringung der InSite Services ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.
- 5.2. Soweit keine bestimmte Vertragslaufzeit zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurde, sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag über die Erbringung der InSite Services mit einer einmonatigen Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.
- 5.3. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 5.4. VEMA ist zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages und sämtlicher mit dem Kunden bestehender Verträge sowie zur Rückforderung und Abholung der Hardware auf Kosten des Mieters berechtigt, wenn
- der Kunde mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist und VEMA dem Kunden erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Bezahlung des rückständigen Betrages gesetzt hat;
  - über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist,; oder
  - die Mietsache vom Kunden trotz Abmahnung nicht sachgemäß oder nicht den Vorschriften von VEMA entsprechend eingesetzt oder gepflegt wird. Bei grob unpfleglicher Behandlung bedarf es keiner Abmahnung.
- 5.5. VEMA ist in diesen Fällen berechtigt die Baustelle zur Abholung der Mietsache zu betreten.
- 5.6. Weitere vertragliche oder gesetzliche Rechte von VEMA bleiben unberührt.
- 5.7. Für den Fall der Kündigung wird bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der weiteren Nutzung der Mietsache gemäß § 545 BGB widersprochen. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert.
- 5.8. Die Kündigung des Vertrages durch den Kunden bedarf der Schriftform.
- 6. Zugang und Nutzung Webportal und Applikation**
- 6.1. Ausschließlich für die Dauer der Vertragslaufzeit gewährt VEMA dem Kunden Zugriff auf das Webportal sowie, soweit anwendbar, auf die App, um die InSite Services im Wege eines „Software as a Service“ (SaaS) zu nutzen.
- 6.2. Für den Zugang und die Nutzung des Webportals hat der Kunde einen Benutzeraccount zu erstellen, wobei die im Registrierungsprozess als solche gekennzeichneten Pflichtangaben zu machen sind. Soweit eine Nutzung der InSite Services über die App erfolgt, ist diese mit dem über das Webportal erstellten Benutzeraccount des Kunden verknüpft. Die Nutzung sowohl des Webportals als auch der App ist nur möglich, wenn die Nutzungsbedingungen vom Kunden akzeptiert werden.
- 6.3. Das Webportal ist browserbasiert; die Nutzung erfordert daher keine Installation, sondern kann von allen gängigen Browsern (z.B. Internet Explorer, Mozilla Firefox, Google Chrome, Safari, etc.) aus erfolgen. Es obliegt allein dem Kunden, für eine stabile Internetverbindung zu sorgen und von einem internetfähigen Endgerät (z.B. Smartphone, Laptop, etc.) aus auf das Webportal zuzugreifen.
- 7. Nutzungsrechte des Kunden**
- 7.1. VEMA räumt dem Kunden für die Laufzeit seines Vertrages das entgeltliche, nicht ausschließliche, räumlich beschränkte, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die InSite Services durch nach Anzahl definierte Nutzer zu nutzen.
- 7.2. Soweit VEMA während der Laufzeit des Vertrages neue Versionen, Updates oder Upgrades der InSite Services bereitstellt, gilt das vorstehende Nutzungsrecht für diese in gleicher Weise.
- 7.3. Über die Zwecke des jeweiligen Vertrages hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die InSite Services zu nutzen, zu vervielfältigen, herunterzuladen oder Dritten außerhalb des vereinbarten Nutzerkreises zugänglich zu machen.
- 7.4. Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung der InSite Services durch andere nicht zur Nutzung berechnigte Personen schuldhaft ermöglicht, hat

gültig ab 08 | 2023

- der Kunde jeweils eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe des zwölfwachen monatlichen Überlassungspreises, der für diese Person angefallen wäre, zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt VEMA vorbehalten. In diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 7.5. Auf Anforderung und soweit ein berechtigtes Interesse daran besteht, wird der Kunde VEMA oder einem von ihr beauftragten Dritten die Prüfung gestatten, ob sich die Nutzung der InSite Services durch den Kunden im Rahmen der vertraglich gewährten Rechte hält; der Kunde wird VEMA bei der Durchführung einer solchen Prüfung nach besten Kräften unterstützen.
- 7.6. Pro Kunde können, gemäß entsprechender Vereinbarung zwischen VEMA und dem Kunden, mehrere Nutzer mit eigenen Login-Daten festgelegt werden; je nach Vereinbarung zwischen VEMA und dem Kunden können ein oder mehrere Administratoren des Kunden vergeben werden (insbesondere bei mehreren Projekten), der die Daten bearbeiten und Änderungen (beispielsweise an den zu messenden Zeitintervallen) vornehmen kann (Lese- und Schreibrechte). Sämtliche weiteren Nutzer eines Kunden, die nicht mit solchen Administratorenrechten versehen wurden, erhalten lediglich Einsicht in die Daten und Auswertungen (nur Leserechte). Soweit ferner eine Nutzung der InSite Services über die App erfolgt, entsprechen die eingeräumten Nutzerberechtigungen (d.h. Lese- und Schreibrechte für den Administrator, nur Leserechte für weitere Nutzer des Kunden) in der App denen, die dem Kunden gemäß entsprechender Vereinbarung über das Webportal eingeräumt worden sind.
- 8. Systemverfügbarkeit**
- 8.1. Der Kunde kann die InSite Services allgemein an 7 Tagen pro Woche 24 Stunden täglich nutzen (Betriebszeit). Trotz angemessener Anstrengungen seitens VEMA, die Verfügbarkeit des Webportals bzw. der App sicherzustellen, kann eine permanente Verfügbarkeit nicht garantiert werden. Aufgrund von Umständen außerhalb der Kontrolle von VEMA (z.B. unvorhergesehene technische Probleme, Unterbrechung der Stromversorgung) kann es zu vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verzögerungen oder Ausfällen kommen. Gleiches gilt bei etwaigen erforderlichen Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen an dem Webportal bzw. der App durch VEMA.
- 8.2. Trotz angemessener Sicherheitsvorkehrungen durch VEMA nach dem anwendbaren Stand der Technik kann eine Beeinträchtigung, Störung, Nichtverfügbarkeit, Ausfall oder Unterbrechung der Nutzung des Webportals bzw. der App beispielsweise durch Schadsoftware, Viren oder Hackerangriffe nicht vollständig ausgeschlossen werden.
- 8.3. Zur Störungsannahme richtet VEMA für den Kunden einen Support-Service (via WebApp oder E-Mail) ein.
- 9. Pflichten des Kunden**
- 9.1. Der Kunde wird alle zur Leistungserbringung und -abwicklung des Vertrages notwendigen Pflichten rechtzeitig, vollständig und fachlich ordnungsgemäß erfüllen.
- 9.2. Der Kunde verpflichtet sich, die Hardware angemessen gegen Beschädigungen, Zerstörung und Entwendung zu versichern und den Abschluss sowie den Bestand der Versicherung auf Anforderung VEMA nachzuweisen. Der Kunde ist verpflichtet, VEMA im Schadensfall auf Verlangen die Ansprüche gegen die Versicherung abzutreten.
- 9.3. Der Kunde ist verpflichtet, stets die neueste von VEMA zur Verfügung gestellte Version der InSite Services zu verwenden und insbesondere alle Updates, Upgrades und neuen Versionen der Applikation unverzüglich nach Verfügbarkeit zu installieren.
- 9.4. Der Kunde hat sowohl bei der Nutzung der Hardware als auch im Hinblick auf den Zugang und die Nutzung des Webportals bzw. der App die jeweilige Bedienungsanleitung sowie sonstige Hinweise und Vorgaben von VEMA zu beachten, die dem Kunden bei oder nach Vertragsschluss von VEMA zur Verfügung gestellt werden.
- 9.5. Der Kunde ist allein für die korrekte und vollständige Eingabe von Daten im Webportal bzw. der App verantwortlich. VEMA hat hierauf keinen Einfluss, es sei denn, VEMA wird mit der Eingabe bestimmter, vom Kunden zur Verfügung gestellter Daten explizit vom Kunden beauftragt.
- 9.6. Der Kunde ist ferner allein für die Ermittlung der Zielwerte, die ordnungsgemäße Kalibrierung des Betons sowie die Nutzung der Hardware gemäß der Bedienungsanleitung und ggf. weiterer bestehender anwendbarer Spezifikationen verantwortlich.
- 9.7. Sofern und soweit Daten vom Kunden in die Applikation integriert werden müssen, trägt der Kunde dafür Sorge, dass sämtliche Daten in einer für die Integration geeigneten Qualität zur Verfügung stehen. Die Daten sind vom Kunden rechtzeitig mit angemessener Vorlauf- und Prüfungsfrist, in der erforderlichen Frequenz und im erforderlichen Format zur Verfügung zu stellen.
- 9.8. Der Kunde wird die ihm bzw. den Nutzern zugeordnete Nutzer- und Zugangsberechtigung sowie Identifikations- und Authentifizierungssicherungen vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Sobald der Kunde Anzeichen dafür hat, dass die Nutzungs- und Zugangsberechtigungen von einem Dritten

- unrechtmäßig erlangt wurden oder missbraucht werden könnten, ist der Kunde zum Zwecke der Schadensminderung verpflichtet, VEMA umgehend hiervon zu informieren.
- 9.9. Der Kunde wird die Applikation in keiner Weise missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen. Der Kunde wird auch jeden Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in die Applikationen, die von VEMA betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze von VEMA unbefugt einzudringen.
- 9.10. Unbeschadet einer Verpflichtung von VEMA zur Datensicherung wird der Kunde die an VEMA übermittelten und eingegebenen Daten und Inhalte, soweit ihm dies möglich ist, regelmäßig und gefahrenentsprechend sichern und eigene Sicherungskopien erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu gewährleisten.
- 9.11. Die Übermittlung der Daten an das Backend-System von VEMA (bzw. dessen Dienstleister hinsichtlich der von VEMA genutzten Cloud-Lösung) erfolgt über die Hardware-Bestandteile. Diese Hardware-Bestandteile verfügen über eigene, begrenzte Speicherkapazitäten zum Schutz vor Datenverlusten. VEMA ist nicht für etwaige Datenverluste, Beeinträchtigungen oder Unterbrechungen bei der Datenübermittlung an das Backend verantwortlich.
- 9.12. Der Kunde ist verpflichtet, die Hardware-Bestandteile regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich der Datenübermittlung, hin zu überprüfen und VEMA bei festgestellten Problemen oder Fehlern unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.13. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, alle sachdienlichen Mitwirkungsleistungen unverzüglich und kostenlos vorzunehmen, insbesondere, wenn VEMA dazu auffordert und die erforderlichen Maßnahmen einen angemessenen Aufwand nicht übersteigen.
- 10. Datenauswertung**
- 10.1. Die von den Hardware-Bestandteilen erfassten und vom Kunden in eigener Verantwortung im Webportal bzw. der App eingegebenen Daten bilden die Grundlage für die Auswertung durch VEMA im Backend und entsprechende Darstellung der Auswertungsergebnisse im Webportal bzw. der App. Die Daten werden unter Ausführung verschiedener Algorithmen im Backend ausgewertet. Die Auswertungsergebnisse stellen keine Entscheidungen oder Empfehlungen dar; es liegt allein in der Verantwortung des Kunden, aus den Auswertungsergebnissen bestimmte Entscheidungen abzuleiten.
- 10.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Auswertungsergebnisse unverzüglich zu überprüfen und bei begründeten Zweifeln an der Korrektheit VEMA unverzüglich unter Angabe der Details des vermuteten Fehlers zu informieren.
- 10.3. VEMA ist berechtigt, die Daten, Auswertungsergebnisse und weitere über die Hardware-Bestandteile und das Backend erhaltenen Informationen in nicht-personenbezogener oder anonymisierter Form unbeschränkt für eigene Zwecke zu nutzen (beispielsweise zum Zwecke der Weiterentwicklung oder Verbesserung der Funktionalitäten oder der Algorithmen).
- 11. Vergütung/Rechnungsstellung/Zahlung**
- 11.1. Die vereinbarte Vergütung für die Überlassung und Nutzung der InSite Services ist monatlich im Voraus zu bezahlen und beginnt mit der Bereitstellung der InSite Services. Die Zahlung wird am dritten Werktag des jeweiligen Kalendermonats fällig.
- 11.2. Es gelten immer die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Preise. Enthält der Vertrag keine Regelung für die Vergütung, ergibt sich die Vergütung aus der jeweils gültigen Preisliste von VEMA. Zu allen Preisen kommt die am Tage der Rechnungsstellung geltende Umsatzsteuer hinzu, soweit der Umsatz umsatzsteuerpflichtig ist.
- 11.3. Bei Nichtzahlung der Vergütung kommt der Kunde spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung in Verzug. VEMA behält sich das Recht vor, im Falle des Verzugs des Kunden gesetzliche Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 11.4. Kommt der Kunde mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug, ist VEMA berechtigt, den Zugang zu den InSite Services zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Vergütung zu zahlen.
- 11.5. VEMA ist berechtigt, die zu zahlende Vergütung bei anfallenden Mehrkosten nach billigem Ermessen entsprechend zu erhöhen. Bei sinkenden Kosten ist eine Verringerung der Vergütung ebenso nach billigem Ermessen vorzunehmen. Die Zeitpunkte der Vergütungsänderung sind so zu wählen, dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang vergütungswirksam werden können wie Kostenerhöhungen.
- 11.6. Über Änderungen der Vergütung informiert VEMA den Kunden sechs Wochen vor Wirksamwerden der Änderung in Textform mit Hinweis auf das Kündigungsrecht nach dieser Ziffer 11.6 S. 2. Der Kunde hat im Falle der Erhöhung der Vergütung

- das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 12. Beseitigung von Mängeln durch VEMA**
- 12.1. VEMA wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, während der gesamten Vertragslaufzeit auftretende Mängel der InSite Services und Hardware zu beseitigen.
- 12.2. Ein Mangel liegt vor, wenn die bereitgestellten InSite Services und Hardware bei vertragsgemäßer Nutzung die vertraglich vereinbarten Funktionalitäten nicht aufweist.
- 12.3. Auftretende Mängel sind vom Kunden VEMA unverzüglich nach ihrem erstmaligen Auftreten bzw. unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Mangelanzeige durch den Kunden hat möglichst detailliert unter Beschreibung der Mangel-Symptome zu erfolgen.
- 12.4. VEMA richtet für die Meldung von Störungen bzw. Mängeln einen Support-Service (via WebApp oder E-Mail) ein. VEMA stellt dem Kunden daneben einen Ansprechpartner für die Meldung bereit.
- 12.5. VEMA wird bei Eingang einer ordnungsgemäßen Mangelanzeige durch den Kunden Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels einleiten. VEMA wird dem Kunden so schnell wie möglich eine Einschätzung zu der für die Mangelbeseitigung voraussichtlich benötigten Zeit geben.
- 12.6. VEMA erbringt die Leistungen zur Mangelbeseitigung im Rahmen der branchenüblichen Sorgfalt. Eine Garantie zur Beseitigung des Mangels überhaupt oder innerhalb einer bestimmten Zeit übernimmt VEMA nicht. VEMA ist immer berechtigt, eine Behelfslösung (work around) zur Mangelbeseitigung bereitzustellen.
- 12.7. VEMA kann sich zur Mangelbeseitigung qualifizierter Subunternehmer bedienen. Die Mangelbeseitigung durch VEMA kann auch dadurch erfolgen, dass VEMA dem Kunden telefonisch, schriftlich oder elektronisch Handlungsanweisungen erteilt.
- 12.8. Die Beseitigung von Mängeln der Hardware erfolgt regelmäßig durch Nachbesserung, also Unterstützung bei der Mängelumgehung oder Reparatur am Nutzungsort. VEMA hat dabei die Wahl, ob VEMA in einem ersten Schritt eine telefonische oder Fehlerbehebung per Fernwartung versucht. Schlägt die Nachbesserung auch am Nutzungsort zum Beispiel durch den Austausch einzelner Komponenten der betreffenden Hardware fehl, kann VEMA die Mietsache zum Zwecke der Nacherfüllung in sein Servicecenter verbringen. VEMA kann bei Mängeln der Hardware auch einen Austausch der Geräte vornehmen.
- 12.9. Der Kunde wird VEMA bei der Beseitigung der Mängel unentgeltlich unterstützen und insbesondere alle notwendigen Unterlagen, Daten etc. zur Verfügung stellen, die VEMA zur Analyse und Beseitigung der Mängel benötigt.
- 12.10. Stellt sich nach Prüfung einer Mangelanzeige heraus, dass der Mangel nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs von VEMA aufgetreten ist, kann VEMA dem Kunden die Kosten der Prüfung der Mangelanzeige zu den jeweils geltenden Preisen in Rechnung stellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte, dass die Störung nicht innerhalb des Verantwortungs- und Einflussbereichs von VEMA aufgetreten ist.
- 12.11. Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der InSite Services wird ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen.
- 13. Sonstige Rechte des Kunden bei Mängeln und Schlechtleistung**
- 13.1. Bei Mängeln der bereitgestellten InSite Services- und Hardware ist eine Kündigung des Kunden gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs erst zulässig, wenn VEMA ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde (mindestens zwei Wochen) und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von VEMA verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.
- 13.2. Wird eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist der Kunde berechtigt, von VEMA zu verlangen, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn VEMA die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die sonstigen Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz und sein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 5.3, bleiben hiervon unberührt.
- 14. Haftung**
- 14.1. VEMA haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, abschließend wie folgt:
- 14.2. Die Haftung von VEMA auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit sich aus den Bestimmungen der nachfolgenden Ziffern 14.3 bis 14.6 nichts anderes ergibt.
- 14.3. VEMA haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit

- von VEMA oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 14.4. Für sonstige Schäden haftet VEMA im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur wie folgt:
- VEMA haftet unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von VEMA oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die in den Schutzbereich einer von VEMA gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen.
  - VEMA haftet für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung durch VEMA oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, pro Schadensfall begrenzt auf einen Betrag in Höhe der Vergütung, die von dem Kunden in einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten vor dem den Schaden auslösenden Ereignis an VEMA entrichtet wurde.
  - Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 14.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung von VEMA im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen i.S.v. § 284 BGB.
- 14.6. Die Haftung von VEMA nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 14.7. Die Haftung von VEMA ist ausgeschlossen, wenn und soweit der Schaden darauf beruht, dass der Kunde:
- die InSite Services und die Hardware nicht im Einklang mit den jeweils gültigen und ihm von VEMA zur Verfügung gestellten Installations- und Bedienungsanleitung und sonstigen Hinweisen verwendet;
  - nach Vertragsschluss und ohne vorherige Zustimmung von VEMA Änderungen am verwendeten Gerät, Material oder an der Hardware vornimmt;
  - falsche oder unvollständige Werte, Daten oder sonstige Informationen bestimmt, festlegt oder eingibt;
  - VEMA nicht unverzüglich über Probleme oder Fehlfunktionen der InSite Services oder Hardware informiert hat, obwohl er Kenntnis von diesen hatte oder hätte haben können; oder
  - die Daten oder Auswertungsergebnisse nicht zutreffend be- oder ausgewertet hat.

## 15. Datenschutz

- 15.1. Die Vertragspartner werden die für sie jeweils geltenden anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.
- 15.2. Sofern und soweit VEMA im Rahmen der Leistungserbringung Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden hat, werden die Vertragspartner vor Beginn der Verarbeitung

einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen. In diesem Fall wird VEMA die entsprechenden personenbezogenen Daten allein nach den dort festgehaltenen Bestimmungen und nach den Weisungen des Kunden verarbeiten. In einem solchen Fall wird Der Kunde wird VEMA gestatten, personenbezogene Daten zu anonymisieren, um sie unbeschränkt für eigene Zwecke gemäß Ziffer 10.3 weiterverarbeiten zu können.

## 16. Vertraulichkeit

- 16.1. Die Vertragspartner werden Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des jeweiligen Vertragspartners, die ihnen anvertraut wurden oder die ihnen als solche bei Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt wurden, während der Dauer und nach Beendigung des Vertrages nicht verwerten und Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners offenlegen. Keine Dritten sind mit VEMA nach § 15 ff. AktG verbundene Unternehmen.
- 16.2. Die Vertragspartner werden sonstige vertrauliche Informationen, insbesondere technische Informationen, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse oder Konstruktionen, die ihnen im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit zugänglich werden oder die sie voneinander erhalten, in welcher Form auch immer, lediglich im Rahmen ihrer Zusammenarbeit verwenden und auch fünf (5) Jahre nach Ende der Laufzeit dieses Vertrages vertraulich behandeln und keinem Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des offenlegenden Vertragspartners zugänglich machen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich
- dem jeweils empfangenden Vertragspartner bereits vor der Zusammenarbeit aus Anlass dieses Vertrages bekannt waren und für die nicht eine anderweitige Geheimhaltungspflicht besteht,
  - der jeweils empfangende Vertragspartner rechtmäßig von Dritten erhält,
  - bei Abschluss dieses Vertrages bereits allgemein bekannt sind oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden,
  - der empfangende Vertragspartner im Rahmen eigener Entwicklung ohne Rückgriff auf oder Verwendung von vertraulichen Informationen erarbeitet hat,
  - der empfangende Vertragspartner aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offenlegen muss; in diesem Fall wird der empfangende Vertragspartner den offenlegenden Vertragspartner vor der Offenlegung informieren und die Offenlegung so weit wie möglich beschränken.

gültig ab 08 | 2023

16.3. Die Vertragspartner werden die für sie tätigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend dieser Vertraulichkeitsregelung verpflichten.

**17. Höhere Gewalt**

17.1. Ist VEMA aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer, Wasser, Epidemie oder Pandemie oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch VEMA zu vertretende Umstände wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen, oder den Auswirkungen derartiger Ereignisse („**Höhere Gewalt**“) an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere Lieferverpflichtungen, gehindert, verlängert sich der Zeitraum für die Erbringung der Vertragsleistung jeweils um die Dauer der Behinderung.

17.2. Die Vertragspartner können diesen Vertrag kündigen, wenn die höhere Gewalt länger als zwei Monate andauert und eine einvernehmliche Vertragsanpassung nicht erzielt werden kann.

**18. Anzuwendendes Recht**

18.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen VEMA und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (CISG).

**19. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

19.1. Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das Landgericht Memmingen. VEMA ist jedoch auch berechtigt, Klage am gesetzlichen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

19.2. Sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, ist der Erfüllungsort Weißenhorn.

**20. Sonstiges**

20.1. Gegen Ansprüche von VEMA kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist, ein rechtskräftiger Titel vorliegt oder die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

20.2. VEMA ist berechtigt sämtliche Forderungen gegen den Kunden ohne vorherige Zustimmung des Kunden an Dritte abzutreten. Der Kunde darf die ihm in Verbindung mit Lieferungen und/oder Leistungen zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VEMA ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

20.3. VEMA ist nicht verpflichtet, Gewährleistungs- oder Vertragserfüllungssicherheiten und/oder Vertragserfüllungsbürgschaften zu übernehmen.

20.4. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Abweichende oder ergänzende Bedingungen sowie Ergänzungen dieser Bedingungen einschließlich dieser Schriftformklausel gelten nur, wenn sie schriftlich von beiden Vertragspartnern bestätigt werden.

20.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen dem Vertragsziel am nächsten kommt.

**B. Besondere Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Hardware**

**1. Begriffsbestimmung**

Soweit nicht anders angegeben, werden der Kunde als „**Käufer**“, VEMA als „**Verkäufer**“ und die kaufvertraglich geschuldete Hardware als „**Kaufsache**“ bezeichnet.

**2. Termine und Fristen**

2.1. Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie im einzelnen Vertrag ausdrücklich als "verbindlich" bezeichnet sind. Nachträgliche Vertragsänderungen führen ggf. zu einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen und Verschiebung der Liefertermine.

2.2. Im Falle unverbindlicher und gemäß vorstehenden Regelungen verlängerter Lieferfristen oder Liefertermine kommt VEMA nicht vor fruchtlosem Ablauf einer vom Käufer schriftlich gesetzten angemessenen Frist zur Lieferung in Verzug.

**3. Lieferung, Gefahrübergang**

3.1. VEMA liefert FCA Incoterms 2020 ab Werk Weißenhorn oder ab dem benannten Lager von VEMA.

3.2. Teillieferungen seitens VEMA sind zulässig, sofern deren Annahme für den Käufer nicht unzumutbar ist. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.3. Soweit im Einzelfall vereinbart ist, dass VEMA die Versendung der Kaufsache übernimmt, trägt VEMA die Transportgefahr bis zur Übergabe der Kaufsache an die Transportperson.

3.4. Die Kosten für den Versand sind vom Käufer zu tragen.

**4. Übergabe**

- 4.1. Über die Kaufsache wird ein Lieferschein ausgestellt, in dem unter anderem Art und Anzahl der gelieferten Teile der Kaufsache erfasst sind.
- 4.2. Bei Übergabe der Kaufsache ist der nach Ziff. 4.1 ausgestellte Lieferschein in zweifacher Ausfertigung vom Käufer und von VEMA zu unterschreiben. VEMA und der Käufer erhalten jeweils eine Ausfertigung des Lieferscheins.

**5. Annahmeverzug**

- 5.1. Der Käufer gerät in Annahmeverzug, wenn er die Kaufsache nicht an dem verbindlich vereinbarten Liefertermin abholt oder diese, bei vertraglich vereinbarter Abnahme, trotz Abnahmereife nicht abnimmt.
- 5.2. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen oder Liefertermine kann VEMA dem Käufer mit einer Frist von zwei Wochen mitteilen, dass die Kaufsache zur Abholung und/oder, bei vertraglich vereinbarter Abnahme, zur Abnahme bereit steht; holt und/oder nimmt der Käufer die Hardware mit Ablauf der Frist nicht ab, gerät er in Annahmeverzug.

**6. Preise**

- 6.1. Der Preis der Kaufsache ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Besteht die Kaufsache aus mehreren Einzelteilen, sind der Gesamtkaufpreis und der für die Abrechnung heranzuziehende Preis das Ergebnis der Multiplikation der Stückzahl und des Kaufpreises des Einzelteils.
- 6.2. Kommt es zwischen Vertragsschluss und Auslieferung zu Kostenänderungen für VEMA, insbesondere aufgrund von Änderungen der Material- oder Rohstoffpreise, Tarifabschlüssen oder sonstiger Preisänderungen der Zulieferer oder Wechselkursschwankungen, die nicht von VEMA zu vertreten sind und nicht mit hinreichender Bestimmtheit vorhersehbar waren, ist VEMA berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen. Die Anpassung der Preise ist dem Käufer anzuzeigen. Auf Verlangen des Käufers hat VEMA diesem die Faktoren, die in die Preiserhöhung eingegangen sind, sowie deren Umfang, der in die Preiserhöhung eingegangen ist, nachzuweisen. Ab Gesamtpreissteigerungen von über 10% kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er den Rücktritt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anzeige der Preiserhöhung gegenüber VEMA schriftlich erklärt.
- 6.3. Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

**7. Zahlungsbedingungen**

- 7.1. Der Kaufpreis ist, sofern nicht Vorkasse oder etwas anderes vereinbart ist, 30 Kalendertage nach Lieferung und Zugang der Rechnung beim Käufer zu bezahlen. Soweit nichts anderes

vereinbart ist, haben Zahlungen in Euro zu erfolgen.

- 7.2. Ratenzahlungen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass Ratenzahlungen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

**8. Zahlungsverzug, Leistungsunfähigkeit des Käufers**

- 8.1. Bei Nichtzahlung der Vergütung gelten die Regelungen in Abschnitt A. Ziffer 11.3 analog.
- 8.2. Stellt sich nach Vertragsschluss mit dem Käufer heraus, dass aufgrund seiner Vermögenslage die Erfüllung seiner Vertragspflichten gefährdet ist, ist VEMA berechtigt, nach eigener Wahl bis zur Vorauszahlung des Preises oder Leistung einer angemessenen Sicherheit durch den Käufer die Lieferung der Kaufsache zurückzubehalten und/oder die Erbringung anderer Leistungen zu verweigern.

**9. Eigentumsvorbehalt und Übertragung von Eigentum**

- 9.1. Die Kaufsache bleibt bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises Eigentum von VEMA. Bei laufenden Rechnungen verwendet VEMA die Vorbehaltsware als Sicherung für die Saldorechnung von VEMA. Sofern sich der Käufer vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat VEMA das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem VEMA eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Sofern VEMA die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn VEMA die Vorbehaltsware pfändet. Von VEMA zurückgenommene Vorbehaltsware darf VEMA verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Käufer VEMA schuldet, nachdem VEMA einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.
- 9.2. Der Käufer muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Käufer sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 9.3. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Käufer auf das Eigentum von VEMA hinweisen und muss VEMA unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit VEMA seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die VEMA in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder

- außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Käufer.
- 9.4. Wenn der Käufer dies verlangt, ist VEMA verpflichtet, die VEMA zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von VEMA gegen den Käufer um mehr als 10% übersteigt. VEMA darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.
- 10. Beschaffenheit der Kaufsache, Angaben und Anwendung, Garantien**
- 10.1. Als Beschaffenheit der Kaufsache gilt ausschließlich die Spezifikation, die Gegenstand des einzelnen Vertrags ist. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, zu prüfen, ob die Kaufsache für die von ihm gewünschten Zwecke geeignet ist.
- 10.2. Angaben von VEMA zur Eignung und Nutzung der Kaufsache erfolgen nach bestem Wissen, gelten jedoch nur als unverbindlicher Hinweis und befreien den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der von VEMA gelieferten Kaufsache auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke.
- 10.3. Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für VEMA nur in demjenigen Umfang verbindlich, in welchem sie (i) in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung enthalten sind, (ii) ausdrücklich als "Garantie" oder "Beschaffenheitsgarantie" bezeichnet werden und (iii) die aus einer solchen Garantie für VEMA resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festlegen.
- 11. Mängelrechte**
- 11.1. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seiner Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 des Handelsgesetzbuches (HGB) nachkommt.
- 11.2. Rügen haben unter spezifischer Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen. Rügen wegen unvollständiger Lieferung und sonstiger erkennbarer Mängel sind VEMA unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen, versteckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Annahme und/oder Abnahme der Hardware nicht verweigert werden. Ansprüche wegen verspätet mitgeteilter Mängel sind ausgeschlossen.
- 11.3. Ist die Kaufsache mangelhaft, liefert VEMA nach eigener Wahl neu oder bessert die mangelhafte Kaufsache nach.
- 11.4. Im Falle der Nachlieferung hat der Käufer VEMA die mangelhafte Kaufsache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 11.5. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung der Kaufsachen an einen anderen als den vereinbarten Lieferort erhöhen; VEMA ist berechtigt, dem Käufer derartige Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- 11.6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 11.7. Etwaige Aufwendungs- oder Schadensersatzansprüche des Kunden sind nach Maßgabe von Abschnitt A. Ziffer 14 beschränkt.
- 11.8. Liegt kein Mangel vor, ist VEMA berechtigt, vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt zu verlangen, wenn der Käufer das Nichtvorliegen des Mangels kannte oder hätte erkennen können.
- 11.9. Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt ein Jahr ab Lieferung. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, wenn (i) ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder (ii) eine Garantie für die Beschaffenheit der Hardware übernommen wurde.
- 12. Sonstiges**
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Teil A.
- C. Besondere VEMA Bedingungen für Vermietung von Hardware**
- 1. Begriffsbestimmungen**
- Im Folgenden werden, sofern nicht anders angegeben der Kunde als „Mieter“, und VEMA als „Vermieter“ bezeichnet.
- 2. Beschaffenheit der Mietsache**
- 2.1. Die Mietsache ist in der Regel gebrauchte Hardware.
- 2.2. Ein Anspruch des Mieters auf den Erhalt von Neuware besteht nicht.
- 2.3. Die Mietsache wird im gereinigten und funktionsfähigen Zustand übergeben.
- 2.4. Darüberhinausgehende Anforderungen an die Mietsache sind im Voraus zwischen VEMA und dem Mieter in Textform zu vereinbaren. Die Überprüfung der Geeignetheit der Mietsache für einen bestimmten Zweck obliegt dem Mieter.
- 3. Übergabe der Mietsache / Prüfung der Mietsache**
- 3.1. VEMA liefert FCA Incoterms 2020 ab Werk Weißenhorn oder ab dem benannten Lager von VEMA.

- 3.2. Teillieferungen seitens VEMA sind zulässig, sofern deren Annahme für den Mieter nicht unzumutbar ist. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 3.3. Soweit im Einzelfall vereinbart ist, dass VEMA die Versendung der Mietsache übernimmt, trägt VEMA die Transportgefahr bis zur Übergabe der Mietsache an die Transportperson.
- 3.4. Die Kosten für den Versand sind vom Mieter zu tragen.
- 4. Gefahrübergang, Versand und Verpackung sowie Kosten für Versand und Verpackung**
- 4.1. Übernimmt der Mieter selbst oder ein vom Mieter beauftragter Frachtführer oder Spediteur den Transport der Mietsache, trägt der Mieter die Transportgefahr ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Mietsache an den Spediteur, Frachtführer oder an den Mieter selbst.
- 4.2. Soweit VEMA den Transport der Mietsache übernimmt, trägt VEMA die Transportgefahr bis zur Übergabe an den Mieter.
- 4.3. Versandkosten trägt der Mieter.
- 5. Einsatz der Mietsache**
- 5.1. Bei der Verwendung der Mietsache hat der Mieter die Regelungen in der Installations- und Bedienungsanleitung zu beachten. Die Installations- und Bedienungsanleitung wird dem Mieter zusammen mit der Mietsache kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 5.2. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache pfleglich und sachgerecht zu behandeln und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, damit die Gebrauchstauglichkeit der Mietsache nicht gemindert wird. Dies umfasst die fachgerechte Lagerung und Reinigung gemäß der Installations- und Bedienungsanleitung.
- 5.3. Die Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht während der Mietdauer trifft den Mieter, soweit entsprechende Schäden dem Mietgebrauch oder der Risikosphäre des Mieters zuzuordnen sind.
- 6. Überwachungs- und Sicherungspflichten**
- 6.1. Der Mieter hat die Mietsache am Verwendungsort laufend zu überwachen und schadhafte Teile, insbesondere solche Teile, die nicht mehr den Anforderungen der Installations- und Bedienungsanleitung entsprechen, auszusondern.
- 6.2. Der Mieter hat die Mietsache sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern und zu schützen. Kommt die Mietsache abhanden, ist dies unverzüglich schriftlich bei VEMA und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Eine Kopie der polizeilichen Anzeige ist unverzüglich nach der Anzeigeerstattung an VEMA zu übersenden.
- 7. Beseitigung von Mängeln durch VEMA**
- 7.1. Etwaige Mängel der Mietsache hat der Mieter gegenüber VEMA unverzüglich anzuzeigen.
- 7.2. Im Übrigen finden die Bestimmungen in Abschnitt A Ziffer 12 Anwendung.
- 8. Weitervermietung, Verleihen und Verbringen der Mietsache**
- 8.1. Der Mieter ist nicht berechtigt die Mietsache oder Teile der Mietsache ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters an Dritte weiter zu vermieten, zu verleihen oder den Besitz an der Mietsache oder an Teilen der Mietsache in sonstiger Weise Dritten zu übertragen (im Folgenden „Überlassung der Mietsache“).
- 8.2. Der Mieter unterrichtet VEMA unverzüglich, wenn die Mietsache oder Teile der Mietsache gepfändet oder in sonstiger Weise beeinträchtigt ist. Auch hat der Mieter VEMA von Anträgen auf Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltung hinsichtlich des Grundstücks, auf dem sich die Mietsache befindet, oder verbundener Gebäude bzw. Anlagen unverzüglich zu unterrichten.
- 8.3. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache oder Teile der Mietsache auf einen anderen als den im Mietvertrag benannten Ort zu verbringen oder umzulagern, es sei denn VEMA hat hierzu vorher ihre schriftliche Zustimmung erteilt.
- 9. Rücklieferung der Mietsache**
- 9.1. Nach Ende der Vertragslaufzeit hat der Mieter VEMA die überlassene Mietsache sowie bereit gestelltes Zubehör zurückzugeben. Der Mieter schuldet die Rückgabe am Erfüllungsort gemäß Abschnitt A. Ziffer 19.2.
- 9.2. Der Versand der Mietsache hat in Standard-System-Cases ("Systainer") zu erfolgen. Die Geräte müssen gereinigt, trocken und ausgeschaltet bzw. im „Shipping mode“ verpackt werden (siehe Installations- und Bedienungsanleitung). Bei Luftfracht Ladezustand der Akkus prüfen und Kennzeichnung als Gefahrgut vornehmen.
- 9.3. Die Vertragspartner fertigen vor der Rückgabe der Mietsache jeweils eine Zustandsdokumentation, welche etwaige Beschädigungen, übermäßige Abnutzung oder andere Besonderheiten festhält. Die Dokumentation umfasst die Abbildung der Mietsache.
- 9.4. Kann die Zustandsdokumentation aus Zeitgründen oder aus sonstigen Gründen nicht unmittelbar bei Rückgabe der Mietsachen durchgeführt werden, ist VEMA berechtigt, den Zustand der Mietsachen zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen und darüber eine Zustandsdokumentation anzufertigen und dies dem Mieter überlassen.
- 10. Haftung des Mieters**
- 10.1. Der Mieter haftet VEMA auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften.

gültig ab 08 | 2023

- 10.2. Soweit der Mieter VEMA Schadenersatz zu leisten hat, berechnet sich der Schaden nach dem Neuwert der Mietsache nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen VEMA Preisliste Miete, abzüglich eines angemessenen Nachlasses für Wertminderung.
- 11. Sonstiges**  
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Ziff. A.